

775. Seedamm Rapperswil. Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Zuschrift an den Regierungsrat des Kantons Schwyz:

Mit Schreiben vom 26. April 1934 haben wir den Regierungen der Kantone St. Gallen und Schwyz die Bedingungen bekanntgegeben, die wir an einen Beitrag des Kantons Zürich an den Umbau des Seedammes Rapperswil-Hurden knüpfen müßten. Eine dieser Bedingungen geht dahin, daß die Unterhaltungspflicht für Straßen auf Gebiet des Kantons Schwyz, die bisher ohne Rechtspflicht die Gemeinden Richterswil und Hütten erfüllten, restlos vom Kanton Schwyz zu übernehmen sei. Kürzlich erhielten wir nun davon Kenntnis, daß Ihr mit dem Gemeinderat Hütten in Verbindung getreten seid und Euch zur Übernahme der Straße Hütten-Schindellegi, soweit sie auf dem Gebiet des Kantons Schwyz liegt, bereit erklärt habt, jedoch nur dann, wenn die Gemeinde Hütten eine sogenannte Loskaufsumme von Fr. 121,900 (oder nach Abzug der auf Fr. 40,000 geschätzten Beiträge der Gemeinde und der Straßenanstößer von Fr. 81,900) bezahle.

Wenn wir die Leistung eines Beitrages des Kantons Zürich an den Umbau des Seedammes von der Übernahme des Unterhaltes der nicht auf unserem Kantonsgebiet liegenden Straßenstrecken durch den Kanton Schwyz abhängig machten, so selbstverständlich in der Meinung, daß zürcherischerseits keine speziellen finanziellen Leistungen mehr aufgebracht werden müssen. Wir sind daher zu unserm Bedauern nicht in der Lage, unserer Gemeinde Hütten die Annahme Eures Angebotes zu empfehlen, sondern müssen darauf beharren, daß der Kanton Schwyz auf Bezahlung einer Loskaufsumme seitens der Gemeinde Hütten verzichtet. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit wohl daran erinnern, daß der Beitrag des Kantons Zürich an den Umbau des Seedammes, der im Jahre 1934 mit Fr. 400,000 in Aussicht genommen war, im neuesten Vertragsentwurf auf Fr. 610,000 erhöht wurde.

Da der Vertrag über den Umbau des Seedammes Rapperswil bald in Kraft treten sollte, werden wir in nächster Zeit darüber zu entscheiden haben, ob wir ihm zustimmen können oder nicht. Wir würden es bedauern, wenn wir unsere Zustimmung verweigern müßten, weil der Kanton Schwyz den Unterhalt der auf seinem Territorium gelegenen Straßen nicht bedingungslos übernehmen will.

II. Zuschrift an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen:

Mit Schreiben vom 26. April 1934 haben wir Euch die Bedingungen bekanntgegeben, die wir an einen Beitrag des Kantons Zürich an den Umbau des Seedammes Rapperswil-Hurden knüpfen müßten. Eine dieser Bedingungen (Ziffer 1) geht dahin, daß die Kantone St. Gallen und Schwyz die Zufahrtsstraßen zum Seedamm bis an die zürcherische Kantonsgrenze in der Weise auszubauen und zu unterhalten hätten, wie der Kanton Zürich seine Anschlußstraßen (linke und

rechte Seestraße und Straße nach Rüti) ausbaut und unterhält.

Um demnächst zum Vertrag über den Umbau des Seedammes abschließend Stellung nehmen zu können, bitten wir Euch um eine Zusicherung, daß der Kanton St. Gallen die rechtsufrige Zürichseestraße von Kempraten (Rapperswil) bis zur Kantonsgrenze in Feldbach gemäß den Anforderungen, die an eine solche Hauptverkehrsstraße allgemein gestellt werden, so rasch wie möglich, spätestens aber unmittelbar nach Beendigung der Seedammumbaute ausbauen wird.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten (Dispositiv I), sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.